

# Informationen aus dem Bauamt

## Meldepflichtige Bauvorhaben gem. § 21 Steiermärkisches Baugesetz 1995 idgF.

Meldepflichtige Vorhaben sind **vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.**

Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

Bei Maßnahmen im **Ortsteil Teufenbach** ist besonders darauf zu achten, dass das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist das **Ortsbildkonzept 2.01** der Gemeinde Teufenbach-Katsch zu berücksichtigen. Die Bewilligungspflicht nach dem Ortsbildgesetz betrifft auch meldepflichtige Vorhaben.

Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:

(Anmerkung: Auszug - nicht vollständig)

- Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), Fütterungseinrichtungen bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>, landesüblichen Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft

- kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere

- ✓ Abstellflächen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer Gesamtfläche von 40m<sup>2</sup> und den dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40m<sup>2</sup>

- ✓ Skulpturen und Zierbrunnenan-



lagen bis zu einer Höhe von 3,0m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen;

- ✓ Wasserbecken (Pool) bis zu insgesamt 100m<sup>3</sup> Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen sowie Anlagen zur Sammlung von Meteorwasser (Zisternen);

- ✓ luftgetragenen Überdachungen bis zu insgesamt 100m<sup>2</sup> Grundfläche;

- ✓ Pergolen bis zu einer bebauten Fläche von 40m<sup>2</sup>, Klapotetzen, Maibäumen, Fahnen- und Teppichstangen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten;

- ✓ Nebengebäude im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40m<sup>2</sup>;

- ✓ Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>;

- ✓ Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von nicht mehr als 0,5 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände einschließlich der damit im unmittelbar angrenzenden Bereich erforderlichen geringfügigen Gelän-

deanpassung;

- ✓ Loggiaverglasungen einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion;

- ✓ Garten- und Gerätehütten samt Erdlager bei zusammengefassten Kleingartenanlagen

- ✓ Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände;

- ✓ Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten;

- Baustelleneinrichtungen, einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterstände sowie die Aufstellung von Werbetafeln der bauausführenden Firmen sowie von Förderstellen, für die Dauer der jeweiligen Baudurchführung, längstens jedoch bis zwei Wochen nach der Baufertigstellung;

- die Verwendung von Gerüsten und Netzen zu Werbezwecken für die



Dauer der Fassadenherstellung und -sanierung bis spätestens zwei Wochen nach der Fertigstellung dieser Maßnahmen;

■ Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennwärmeleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegen;

■ Werbe- und Ankündigungseinrichtungen, die an bestehenden baulichen Anlagen angebracht werden und eine Gesamtfläche von insgesamt höchstens 2,0 m<sup>2</sup> aufweisen, sofern keine Verordnung nach § 11a Abs. 2 besteht;

■ die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Garagen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer bebauten Fläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;

■ die ortsfeste Aufstellung von Motoren (z. B. Luftwärmepumpe), Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schalleistungspegel von maximal 80 dB sowie die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh bei Einhaltung dieser Anforderungen;

■ die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben;

■ der Einbau von Treppenliften;

■ der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt, sowie Änderungen der räumlichen Nutzungsaufteilung einer bestehenden Wohnung;

■ die Lagerung von Treibstoffen bis 500 l in zulässigen Lagersystemen durch anerkannte Einsatzorganisationen;

■ die Lagerung von Heizöl bis 300 l;

■ der Abbruch aller nicht unter § 20 Z 6 fallenden baulichen Anlagen;

■ die wärmetechnischen Optimierungen der Gebäudehülle bei bestehenden Gebäuden, sofern es sich nicht um größere Renovierungen handelt, sowie die geringfügigen Änderungen in Größe, Form und Situierung beim Austausch von Fenstern oder die Fassadenfärbelungen;

■ der Austausch einer bestehenden Feuerungsanlage durch eine Feuerungsanlage für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn damit keine baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen verbunden sind, sofern der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegt;

■ Umbauten sowie Änderungen des Verwendungszweckes bei landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben zur Umsetzung von rechtlichen oder fördertechnischen Vorgaben zum Tierwohl

## BAUBERATUNGSTAGE



### Bauberatungstage mit Bausachverständigen Bmstr. Bmstr. Sven Taferner, BSc. (TUM), M.Eng.

Im zweiten Halbjahr 2025 bieten wir wieder die Möglichkeit zur persönlichen Bauberatung mit unserem Bausachverständigen Sven Taferner an. Die Beratungstage finden an folgenden Terminen statt:

- **Freitag, 18. Juli 2025**
- **Freitag, 17. Oktober 2025**

**Nutzen Sie die Gelegenheit zur Bauberatung!** Wir laden Sie ein, das Angebot der Bauberatung mit Sven Taferner zu nutzen, um Ihr Bauvorhaben vor der Einreichung zu besprechen. So können wir gemeinsam sicherstellen, dass die Abwicklung Ihres Projekts so schnell und reibungslos wie möglich erfolgt.

Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir höflich um **Voranmeldung** im Bauamt. Sie erreichen uns unter den folgenden Kontaktnummern:

**03582 / 2408-12**

(Ortsteile Frojach und Katsch - Frau Jasmine Marcher)

**03582 / 2408-16**

(Ortsteil Teufenbach - Frau Barbara Mattersdorfer)

*„Wer baut, gestaltet nicht nur sein eigenes Umfeld  
– sondern auch das Ortsbild mit.*

*Darum ist es wichtig, sich vorab über  
meldepflichtige Vorhaben und Vorschriften zu  
informieren.“*